

Kassensturz!

20 Jahre Jugendhilfe im veränderten Deutschland

Sozialpolitische Tagung der IGfH, der Gilde Soziale Arbeit und der Ev. FH Rauhes Haus am 5. und 6. November 2009 in Hamburg

Dr. Peter Marquard (Leiter des Amtes für Soziale Dienste, Bremen):

Nicht das – individuelle – Bewusstsein ist verkehrt,
sondern die – gesellschaftlichen – Verhältnisse sind verkehrt.

Neue Grenzziehungen zwischen privater und öffentlicher Verantwortung? – Herausforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe

I. Vorbemerkungen

Die Risiken des Aufwachsens zu Beginn des 21. Jahrhunderts können mit finanziellen Transfers allein nicht ausgeglichen werden. Verhältnisse wie ungleiche Verteilung sozialer und kultureller Ressourcen unter jungen Menschen, die Verkleinerung und Destabilisierung von Familien, die nach wie vor ungesicherten und das Familienleben enorm belastenden Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die unzureichende Integration von Zuwandernden, die Chancenhierarchie zwischen den Geschlechtern oder die Probleme am Übergang Schule – Beruf erfordern die Bereitstellung einer kompensatorischen Infrastruktur sozialer Dienstleistungen in öffentlicher Verantwortung.

Angesichts solcher gesellschaftspolitischen Herausforderung müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialen Diensten – im Jugendamt und in vergleichbarer Weise auch bei freien Trägern – die Anforderungen an die Effekte ihrer Leistungen als widersprüchlich empfinden: Hilfe und Kontrolle, materielle Unterstützung und Sparsamkeit, Elternrecht und staatliches Wächteramt, Fördern und Fordern.

Gefragt werden soll im Folgenden nach

- (II.) aktuellen Veränderungen der Funktionsweise des Wohlfahrtsstaates und
- (III.) der Fokussierung auf Bildung als Ressource zur Teilhabe und Investition in das Humankapital.

Eine solche Analyse bildet auch eine Folie für die Ausprägung der

- (IV.) Kinderschutzdebatte.

Mit diesen Überlegungen wird meine Fragestellung zu einer neuen Grenzziehung zwischen privater und öffentlicher Verantwortung gesellschaftspolitisch bejaht.

Konzeptionelle Überlegungen auch im Sinne von Herausforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe werden dann verbunden mit empirischen Befunden und Thesen zur

- (V.) Kinder- und Jugendhilfe als Unterstützung und Interessensvertretung, wobei die tendenziell neue Grenzziehung zwischen privater und öffentlicher Verantwortung auch in der Arbeitsteilung freier und öffentlicher Träger gespiegelt wird.

- (VI.) Die Schlussbemerkungen fokussieren schließlich den Auftrag zur Schaffung einer sozialen Infrastruktur und damit die Realisierung von Möglichkeiten des gerechten Aufwachsens.

Es wird kein geschlossenes Konzept präsentiert: Die Verbindung aus aktuellen Funktions- und Strukturanalysen, fachlichen Standards aus unserer Professionalität, eigenen Erfahrungen

und Überlegungen zur konzeptionellen Umsetzung zielt auf Reflexion, Selbstreflexion und Motivation.

Meine zugespitzte Ausgangsthese lautet nun:

Der Markt versagt – Keine Kinder, keine Produzenten, keine Käufer, keine Gewinne. In einem doppelten Zugriff auf die Subjekte soll eine systemkonforme Korrektur durchgesetzt werden durch „Fordern“ an das selbstaktive Individuum (Marktlogiken; Aktivierungsstrategien) und „Fördern“ der noch entwicklungsbedürftigen KlientInnen (Bildung; sozialpädagogische Hilfen) – bis hin zur sanktionsorientierten Kontrolle, ob denn auch ausreichend Hilfe tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Und als zu präferierende Steuerungslogik setzt der Staat auf subjektbezogene Aktivierungsstrategien (private Absicherung von Lebensrisiken; Case Management), Intervention bei abweichendem Verhalten (Sanktionen im SGB II; „frühe Hilfen“) und eine sogenannte Durchführungsverantwortung bei Dritten (Zivilgesellschaft; freie Träger).

- Wobei ich hier nicht diskutieren kann, wer denn heute wie den Staat darstellt bzw. lenkt.

II. Zum Auftrag der Sozialen Arbeit im Sozialinvestitionsstaat

1. Keine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Soziale Dienste sind an die Interessen und Bedürfnissen der NutzerInnen gebunden und haben einen am Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes (Artikel 20, 28) auszurichtenden Gestaltungsauftrag. Der Bund setzt dafür Normen und Standards, die Kommunen nehmen ihren Gestaltungsspielraum – auch angesichts einer oft unzureichenden Finanzausstattung – sehr unterschiedlich wahr: das Ziel der „Gleichwertigkeit bzw. Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ (Artikel 72, Abs. 2, 106, Abs. 3 GG) wird inzwischen mit einer neuen Interpretation des Subsidiaritätsprinzips verbunden und mit dem Primat der Aktivierung, was dann auch bedeutet, „dass Eigenverantwortung und Selbstaktivierung nicht nur erwartet, sondern auch gefordert und (falls notwendig: mit Zwang) durchgesetzt wird“ (DV 2007, 14). Das Prinzip „Fördern und Fordern“ wird auf das Individualverhältnis bezogen und scheint gleichermaßen angewandt zu werden auf das Verhältnis der drei staatlichen Ebenen Bund – Länder – Kommunen. Kommunalisierung sozialer Aufgaben zielt dann auf eine Verantwortungsverlagerung bisher gesamtstaatlich zu realisierender Strategien auf die kommunale Ebene, womit soziale Diversität nicht nur hingenommen sondern bewusst als notwendige Differenzierung eingeplant ist (vgl. für die Jugendhilfe z.B. Diskussion zum „disorganisierten Wohlfahrtskapitalismus“ in Pluto u. a. 2007, S. 281 f.).

2. Fördern und Fordern

*„Von der wohlfahrtsstaatlichen Realisierungslogik zur post-wohlfahrtsstaatlichen Strategie der Unterschiedlichkeit: über Aktivierung und Prävention im Sinne einer Erziehung zur Eigenverantwortung und eigenständigen Risikokalkulation und -absicherung für eine Pluralität von Lebensentwürfen und Lebensstilen.“
(Vgl. Kessl/Otto 2009, S. 14)*

Als Aufgabe des Staates bzw. der staatlich verfassten politischen Gemeinschaft wird angesichts wachsender Unsicherheiten über ökonomische und soziale Entwicklungspfade nun proklamiert, (nur) den Rahmen sicher zu stellen, der „bürgerliche Eigenaktivitäten“ ermöglichen und stimulieren soll.

Entsprechende politische Programme der Verantwortungsaktivierung lassen sich auch als Techniken zur Konstruktion von Subjektivität verstehen, an welchen ein wesentlicher Teil der neuen post-wohlfahrtsstaatlichen Regierungsweisen sichtbar wird: Sie ersetzen überkommene regide Regelungsmechanismen durch die Entwicklung von Selbstregulationsmechanismen.

Während das Tun „verstärkt den BürgerInnen überlassen bleibt, konzentriert sich staatliches Regieren auf das Anleiten, (Vor)Entscheiden und Setzen von Standards. ... Die Autonomie und Mündigkeit der Bürgerinnen wird politisch gefordert und gefördert, was gleichzeitig eine kontinuierliche Rückführung von Risiken in die private Verantwortung bedeutet. ... Diese Strategie verkoppelt Appelle zur (Selbst)Aktivierung der Lebensführung mit der Einforderung einer gemeinwohlkompatiblen ethischen Rationalität dieser Lebensführung: Post-wohlfahrtsstaatliche Strategien politischer Steuerung zielen also in einem hohen Maß auf eine Produktion moralisch verantwortlicher Subjekte.“ (Oelkers 2009, S. 74)

Das zentrale Ziel des aktivierenden bzw. Sozialinvestitionsstaates ist die Inklusion der BürgerInnen in Märkte – insbesondere in Arbeitsmärkte –, um sowohl die soziale Integration und Kohäsion einer nationalen Gesellschaft als auch deren Position im globalen Standortwettbewerb zu verbessern. Das Ziel der Vollbeschäftigung wird dann durch „Beschäftigungsfähigkeit“ (employability) ersetzt.

Dabei wird die historisch nachzuzeichnende und mit dem wohlfahrtsstaatlichen Arrangement durchgesetzte ideologische Überformung des Leistungsprinzips („Leistung lohnt sich“) in der ökonomischen Krise auch wohlfahrtsstaatlich gewendet zur These „Nur wer erfolgreich ist, hat was geleistet.“ (Somm 2009, S. 89) Ein so verkehrter Leistungsbegriff nimmt letztlich einen real immer prekärer werdenden „Markterfolg“ zum (alleinigen) Maßstab.

Strategien Sozialer Arbeit verlieren in diesem Kontext ihre Legitimation und Akzeptanz, wenn sie sich mit dem Topos des „Förderns und Forderns“ dieser – neuen – Logik nicht entziehen (können) und z.B. im Rahmen des allseitigen Case Managements das „Fördern“ (nur) instrumentell dem „Fordern“ unterordnen: Denn die Eigenaktivität im Rahmen sozialpädagogischer Intervention darf als Leistung nicht an einem prekären ökonomischen Erfolg gemessen werden. (Vgl. Somm 2009, S. 96 f.)

3. Kommunalpolitische Aushandlungsprozesse

Träger und Professionelle der Sozialen Dienste bleiben in einem permanenten Aushandlungsprozess zur Qualität und Quantität der je örtlichen sozialen Infrastruktur gefordert. Dabei müssen sich die ProtagonistInnen von Professionalität und sozialpolitischer Fachlichkeit immer mit den VertreterInnen anderer Interessen auseinander setzen: Auch fachlich überzeugende Prinzipien und begründete Handlungsstrategien für die Kinder- und Jugendhilfe bedürfen vor Ort sowohl der Akzeptanz bei den – potentiellen – NutzerInnen wie ebenso der politischen und materiellen Unterstützung durch die – der regelmäßigen (Wieder)wahl unterworfenen – politischen Gremien. Anders gewendet geht es um das Beziehungsgefüge von Individuen/NutzerInnen zur Politik/Öffentlichkeit und zu den Sozialen Diensten/Verwaltung und damit um demokratische Legitimation, professionelle (personenbezogene soziale) Dienstleistungsarbeit und die Bereitstellung wie Begründung der erforderlichen Ressourcen für die Soziale Arbeit.

Insgesamt können mindestens drei Ebenen identifiziert werden, um Aushandlungsprozesse und damit eine Demokratisierung institutionalisierter Prozesse voranzubringen:

- Auf der kommunalen Ebene gibt es die politischen und sozialpolitischen Aushandlungs- und Entscheidungsstrukturen;
- dann gibt es die Verfahren in Institutionen und Einrichtungen;
- schließlich geht es um den Status der NutzerInnen in der Interaktion mit Professionellen (vgl. Schaarschuch 1996: S. 24 ff.).

Im Kontext dieser Aushandlungsprozesse sind die Trägerstrukturen in der Jugendhilfe sowohl in einer fachlich-professionellen Dimension im Blick auf die NutzerInnen sozialer Dienstleistungen

von einer neuen Verhältnisbestimmung zwischen privater und öffentlicher Verantwortung betroffen

als auch in ihrem eher politisch-organisatorischen Verhältnis zum öffentlichen Träger (als „Auftraggeber“) bzw. unter einander (als potenzielle Konkurrenten).

III. Bildung als Ressource zur Teilhabe

1. Bildung als Investition in das Humankapital

Unter den Bedingungen einer globalisierten Wettbewerbsgesellschaft und einer schrumpfenden und alternden Bevölkerung können es sich moderne Staaten nicht leisten, bestimmte Teile der Bevölkerung an den Anforderungen einer wissensbasierten Ökonomie scheitern zu lassen. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind Strategien der Aktivierung durch eine Mixtour aus „Fordern und Fördern“ sowie durch die Anforderung des lebenslangen Lernens.

Eine so hergeleitete Investition in Humankapital wird als Königsweg zur Vorbereitung auf eine Zukunft in einer globalisierten Welt und Wissensgesellschaft verstanden.

Als eigentliches soziales Risiko gilt hier nicht der Mangel an materiellen Ressourcen, sondern der fehlende Zugang zu Wissen. Anstelle der materiellen Armut tritt nun die „Bildungsarmut“. (Vgl. Olk 2009, S. 26)

2. Kinderschutz als Investition in das Humankapital

In diesem Kontext gewinnt die These an Plausibilität, wonach es eine Neudefinition von (vermehrter) Hilfebedürftigkeit als Folge spektakulärer Fälle von Kindeswohlgefährdung mit den daraus begründeten (neuen) Verfahren zum Kinderschutz gibt infolge eines aktuellen gesellschaftspolitischen Interesses an einer umfassenden Förderung von Kindern und Familien (Investition in „Humankapital“, vgl. Olk 2007).

In dem bekannten Dreiklang von Fördern – Fordern – Kontrollieren wird ein vielgestaltiger Ausbau (!) staatlicher Sozialleistungen (für Kinder) betrieben. In dessen Logik liegen auch ein vermehrtes Angebot und die entsprechende Inanspruchnahme von Erziehungshilfen.

(Man denke an Erhöhung des Kindergeldes; eigenständige Regelsätze für Minderjährige in der Grundsicherung; Ausbau der Kinderbetreuung und Beitragsfreiheit; „verpflichtende“ Sprachstandtests; Ganztagschule; Gesundheitsförderung und verpflichtende Vorsorgeuntersuchungen; „Erziehungsweisungen“ des Familiengerichts; verpflichtende Hausbesuche der Sozialen Dienste.)

Gleichzeitig häufen sich die empirischen Befunde für eine wachsende Kluft zwischen Kindern durch eine Zunahme der Armut und deren Auswirkungen: Bis zu 40 Prozent der deutschen

Kinder in Ein-Eltern-Familien wachsen in relativer Armut auf – und bleiben oft über lange Phasen ihrer Kindheit arm. Bei rund 15 Prozent der jungen Menschen unter 18 Jahren sind gesundheitliche Gefährdungen festzustellen. Das Bildungssystem ist stark sozial selektiv und es verlassen rund ein Sechstel der Heranwachsenden mit Migrationshintergrund die Schule ohne Abschluss. Objektive Belege für materielle Armut und Benachteiligung – und damit „Hilfsbedürftigkeit“ – einer relevanten Gruppe von Kindern und Jugendlichen sind also nicht (mehr) zu übersehen.

Eine sozialpolitische Strategie muss deshalb auf eine Doppelstrategie setzen, um die Vererbung Sozialer Ungleichheit zu überwinden:

Eine konsequente Bekämpfung der Kinderarmut soll sicherstellen, dass Eltern in die Zukunft ihrer Kinder investieren können;

gleichzeitig gefordert ist eine Ausweitung der Infrastruktur für Bildung, Betreuung und Erziehung insbesondere von Kleinkindern auf hohem Qualitätsniveau, um Bildungsprozesse „von Anfang an“ jenseits zufällig vorhandener Fähigkeiten und Bereitschaften der Eltern sicherstellen zu können. (Vgl. Olk 2009, S. 26 f.)

3. Umfassende Bildung als Chance

Bildung als Ressource für Lebenschancen und Gestaltungsoptionen muss die Gesamtheit der formalen (z.B. Schule), non-formalen (z.B. Jugendarbeit) und informellen (z.B. Familie) Bildungsprozesse umfassen. Gerade in der Entgrenzung des Lernens gewinnen die bewussten und unbewussten, gesteuerten und intuitiven Bildungsprozesse an sehr unterschiedlichen Lernorten an Bedeutung. Gleichzeitig wird ihre Wahrnehmung und Wirkung stark vom jeweiligen sozialräumlichen Kontext und den primären Sozialisationsbedingungen beeinflusst, womit wieder herkunftsbedingte Startchancen problematisiert werden müssen.

So bleibt jedoch für die gerechte Gestaltung von realen Zugängen auch am Beispiel einer umfassenden Bildungsförderung zu fragen, ob sozialpolitische Programme und Strategien, die in Formen der Lebensführung eingreifen und Verhaltensanforderungen stellen, autoritär und bevormundend sein dürfen ?

Bildung ist zumindest heute immer zweierlei:

„Sowohl die Vorbereitung der Adressatinnen und Adressaten auf ihre Beteiligung an Märkten und an ökonomisch relevanten Produktionsprozessen als auch ihre Ermächtigung und Stärkung als autonome Subjekte, die gerade aufgrund ihrer in Bildungsprozessen erworbenen Fähigkeiten mit gesellschaftlichen Erwartungen und Zumutungen kritisch umgehen können und diese vor dem Hintergrund eigener biografischer Entwürfe und Bedürfnisse bewerten und reflektieren.“ (Olk 2009, S. 33)

Daueraufgabe der Kinder- und Jugendhilfe bleibt in dieser Hinsicht ein konsequentes Streben nach der Realisierung eines umfassenden Bildungsverständnisses, das in seiner spezifischen Vielfalt nicht verkürzten Verwertungsinteressen eines schulisch dominierten Bildungssystems untergeordnet werden darf.

IV. Kinderschutz als gesellschaftspolitische Interventionsstrategie

1. Förderung versus Kontrolle

Die sozialpädagogisch notwendige und rechtlich gebotene Ausgestaltung der Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe verlangt von allen gesellschaftlich

verantwortlichen Kräften, weiterhin zwischen einer auf Förderung ausgelegten Orientierung am Kindeswohl und notwendigen, kontrollierenden Interventionen (bei konkretem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung) zu unterscheiden! Nur im Bewusstsein dieses Spannungsverhältnisses kann eine Balance zwischen einer professionellen Dienstleistungskonzeption und der Durchsetzung des Schutzauftrags wirkungsvoll und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen praktisch realisiert werden. (Vgl. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums: Schutz vor Kindeswohlgefährdung – Anmerkungen zur aktuellen Debatte, S. 2 f. Dezember 2007.)

Sozialpädagogische Dienste, Angebote und Maßnahmen dürfen nicht vorrangig als Ausfallbürge für Erziehungsdefizite konzipiert werden, sondern sind auf die allgemeine Förderung, Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung junger Menschen in der ganzen Bevölkerung zu richten.

„Den sanften Kontrollen, die die modernen Wohlfahrtsstaaten durch den Ausbau von Strategien der Therapeutisierung und Psychologisierung erreicht hat, traut der moderne Sicherheitsstaat nicht mehr allein, es wird eine zweite Linie aufgebaut, die interventionistisch angelegt ist.“

Heiner Keupp 2009, S. 184

2. Wächteramt und Garantenstellung

Im hier diskutierten Zusammenhang wird die Funktion des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf das Staatliche Wächteramt und die sogenannte Garantenstellung häufig verkürzt auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen; damit wird die Gesamtverantwortung entsprechend § 79 SGB VIII für alle Leistungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe vernachlässigt. Garantenstellung und Gesamtverantwortung beziehen sich nicht nur auf Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz im engeren Sinn. Dieser Auftrag für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gilt für alle Aufgabenbereiche und ist auch durch geeignete strukturelle Maßnahmen sicherzustellen, wie sie z. B. mit dem Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII) und der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) beschrieben werden.

Konzeptionell folgt die Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Handlungsverständnis dem Primat der allgemeinen Förderung und der Prävention vor dem Angebot reaktiver Hilfen. Diese Differenz kann aktuell gefasst werden mit den Begriffen „frühe Förderung“ (als Angebot) und „frühe Hilfen“ (mit Pflichtteilnahme). Gerade im Hinblick auf die Lebenswelt- und Dienstleistungsorientierung sowie unter Einbeziehung sozialräumlicher Perspektiven sollten ressourcenbezogene Arbeitsformen im Vordergrund stehen – im Gegensatz zu einer eher stigmatisierenden und problemverstärkenden Defizitorientierung.

Das Recht der Eltern und das Staatliche Wächteramt sind auf die Rechte der Kinder und Jugendlichen bezogen und bei Verstößen der Eltern gegen das Kindeswohl ist zunächst zu versuchen, verantwortliches Handeln der Eltern zu verlangen und zu fördern. Diese helfende und unterstützende Rolle entspricht ebenso dem Staatlichen Wächteramt wie die – gegen den Elternwillen erfolgende – Intervention bei Gefährdung des Kindeswohls, wenn die Eltern trotz Förderung und Hilfe nicht in der Lage oder Willens sind, das Kindeswohl zu gewährleisten.

3. Rahmenbedingungen für eine Kultur des Vertrauen

Eine solche Perspektive muss sich dezidiert gegen aktuelle gesellschaftliche Allmachtsphantasien wenden, wonach ein umfassender Kinderschutz vor allem durch die

frühzeitige Identifikation von Risikofamilien sowie weitreichende Kontrolle und Bevormundung zu sichern sei: Diese Erwartung wird sich als nicht erfüllbar erweisen! Gefragt ist eine Kultur des Vertrauens, denn absolute Kontrolle zur immer währenden Sicherung eines jeden Kindes ist in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft nicht gewünscht und nicht möglich.

* Zur Wahrnehmung des Staatlichen Wächteramts der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Kinderschutz gehört zunächst die Ausbildung, Fortbildung, Anleitung und Unterstützung für die Mitarbeiterschaft – also im Ergebnis ihre umfassende Professionalität.

* Gleichermaßen müssen insbesondere Vorgesetzte durch entsprechende Organisationsstrukturen, Ablaufregeln und Dienstanweisungen sicherstellen, dass die fachlich angemessene Arbeitsweise und die Reaktion in besonderen Problemlagen durch entsprechende Strukturen auch tatsächlich unterstützt und nicht eher gehemmt werden.

* Diese beiden Ansätze zusammen münden in die Forderung nach der Anwendung der „Regeln der (sozialpädagogischen) Kunst“:

Eine angemessen koordinierte, vorbereitete und schließlich auch dokumentierte Arbeit im Sinne der Ziele und Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird letztlich auch immer den rechtlichen Anforderungen an die Handlungsweise sozialpädagogischer Fachkräfte entsprechen.

Solche strukturellen Überlegungen im Rahmen gesetzlicher Vorgaben müssen im Ergebnis auch dazu führen, dass die sozialpädagogische Fachlichkeit und ihre adäquate Anwendung einem selbständigen, unabhängigen Überprüfungsprozess innerhalb der eigenen Profession unterliegen und dies nicht einer ausschließlichen Beurteilung durch juristische Instanzen überlassen werden kann.

Mit immer neuen Kontrollmechanismen gegenüber Familien und Kindern wird von einer gesellschaftlichen Verantwortung – von den Bedingungen für das „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ (Elfter Kinder- und Jugendbericht) – vorsätzlich und fahrlässig abgelenkt: Firmenpleiten und Arbeitslosigkeit, mangelhafte Kinderbetreuung, unzureichende Integrationsangebote, schlechte Schulen, fehlende Berufsausbildungsplätze, schlechte Wohnungen und hohe Mieten – all das ist nicht individuell verschuldet! Eine gerechte, solidarische Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums, der kollektiv produziert wurde, ist zumindest eine wesentliche Rahmenbedingung für gedeihliche Bedingungen für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern.

V. Kinder- und Jugendhilfe als Unterstützung und Interessensvertretung

1. Zum Zusammenhang sozioökonomischer Lebenslagen mit einem Erziehungshilfebedarf

Es wurde wiederholt empirisch nachgewiesen, dass erzieherische Hilfen überwiegend von Familien in Anspruch genommen werden, die in sozioökonomisch schlechter gestellten Verhältnissen leben. Prekäre Lebenslagen werden oftmals durch eine Kumulation sich wechselseitig beeinflussender Problem- und Unterversorgungslagen verursacht oder verschärft:

* Bildungsarmut ist Ursache für Einkommensarmut, Verschuldung und fehlende Erziehungskompetenz;

- * die besonderen Herausforderungen des Aufwachsens in Migrantenfamilien führen in Verbindung mit dem Bildungsstand und der sozioökonomischen Situation dieser Bevölkerungsgruppe zu spezifischen Benachteiligungslagen und Erziehungsproblemen;
- * ohnehin stark geforderte Alleinerziehende geraten durch fehlende materielle Ressourcen und prekäre Erwerbsperspektiven unter zusätzlichen Druck;
- * Sucht und psychische Erkrankungen als Folge von Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung sind zugleich Ursachen von Kindeswohlgefährdungen.

Die Verknüpfung von Daten der bundesweiten Kinder- und Jugendhilfestatistik mit Befunden zur sozialen Situation der jungen Menschen und ihrer Familien belegt folgende Zusammenhänge (vgl. KOMdat 2009, S. 9 ff.):

- Allein erziehende Eltern haben über alle Leistungen hinweg eine ungefähr dreimal so hohe Wahrscheinlichkeit, eine Hilfe zur Erziehung beanspruchen zu müssen (etwa doppelt so hoch für die Erziehungsberatung und Eingliederungshilfe, etwa viermal so hoch für die familienunterstützenden und -ergänzenden Leistungen und etwa fünf mal so hoch für die familienersetzenden Hilfen).
- Der Anteil der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung gewährt wird und die zugleich Transferleistungen beziehen, liegt bei knapp 59 %, auch hier werden für Alleinerziehende überdurchschnittliche Werte konstatiert (70%).
- Besonders hohe Werte werden bei Vollzeitpflege, SPFH und Heimerziehung erreicht; in der Erziehungsberatung (17%) sowie bei den Eingliederungshilfen nach § 35a (25 %) fallen diese deutlich niedriger aus – hier bilden besser gestellte oder privilegierte Familien die Mehrheit der Leistungsempfänger.
- Junge Menschen mit einem Migrationshintergrund sind gemessen an Ihrem Anteil an der altersentsprechenden Bevölkerung in den erzieherischen Hilfen unterrepräsentiert, ihr Anteil nimmt jedoch bei den stärker interventionsorientierten Hilfen deutlich zu (Sozialpädagogische Familienhilfe, Heim).

Kinder und Jugendlichen aus spezifisch belasteten Lebensverhältnissen sind somit gerade in den intensiveren, eingriffsorientierten und damit auch kostenintensiveren Maßnahmen der Erziehungshilfe gravierend überrepräsentiert. Dieser Befund verweist darauf, dass Maß und Qualität von Fürsorge, Unterstützung und Förderung durch die Eltern nicht allein von Liebe oder „gutem Willen“ abhängen, sondern in einem engen Zusammenhang mit den Ressourcen stehen, die den Familien qua sozioökonomischer Situation, Bildungsstatus, gesellschaftlicher Position sowie mittels sozialer Beziehungen und Unterstützungsangebote verfügbar sind.

Ungeachtet dessen wird die Erziehungskompetenz (ressourcen)armer Familien gleichfalls an Vorstellungen von einer „guten“, gelingenden Kindheit gemessen, die vor dem Hintergrund hoher gesellschaftlicher Anforderungen formuliert werden, an die wachsende Teile der Bevölkerung den Anschluss verlieren. Schon diese (gesteigerte) Erwartungshaltung führt zu einer Ausweitung der Faktoren, die als wesentlich relevant für die Feststellung des Hilfebedarfs definiert werden – und beeinflusst damit das fachliche Handeln in der Kinder- und Jugendhilfe.

2. Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung

Als Antwort geht es nicht um eine „Verstaatlichung“ der Erziehung: Der Staat muss im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG positive Lebensbedingungen für die Familien gewährleisten! Die öffentliche Verantwortung ist heute konstitutiv eingewoben in die private Verantwortung für das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen: die Lebensbedingungen von Kindern und

Jugendlichen sind so zu gestalten, dass Eltern und junge Menschen für sich selbst und füreinander Verantwortung tragen können. Armutsbekämpfung und qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung stellen eine effektive Förderung zugunsten der Chancen von Kindern und damit der Grundlagen einer gerechte(re)n Gesellschaft dar.

Nationaler und internationaler Trend: „Kinderbetreuung PLUS“.

„Es gibt europaweit eine breite Erfahrung, die für eine Integration gemeinwesenorientierter Ansätze mit Konzepten der Kinderbetreuung spricht.

Konzepte des Early-Excellence-Centres (Neuseeland und England), Häuser der Familie und Quartiersbildungszentren (Deutschland) realisieren eine starke kind- und elternzentrierte Angebotsstruktur mit einer sozialräumlichen Ausrichtung.

Basis ist die offene Grundidee:

Die Förderung des Kindes soll von Anfang an exzellent sein.“

(Vgl. Keupp 2009, S. 193)

Die Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung im Hinblick auf die Gestaltung von Lebenslagen besteht zuallererst darin anzuerkennen, dass diese nicht individuell verantwortet, sondern gesellschaftlich bedingt sind:

Kinder können sich ihren sozialen Nahraum nicht aussuchen und werden in ein hoch komplexes Gefüge von sozialen, kulturellen und ökonomischen Bedingungen und Beziehungen hineingeboren. Dies unterstreicht, dass Familien-, Steuer- und Arbeitsmarktpolitik von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung materieller und sozialer Rahmenbedingungen und die Überwindung von Benachteiligungen wegen des Geschlechts, der sozialen oder ethnischen Herkunft sind. In den Vordergrund rücken muss die stärkere politische Gestaltung und Absicherung der sozialen Infrastruktur für Familien, Kinder und Jugendliche.

Dafür sind zunächst Strategien gefordert, mit denen die materiellen Lebensbedingungen für junge Menschen so gestaltet werden, dass diese nicht auf öffentliche Unterstützung zum Ausgleich von Armut angewiesen sind. Die Sozialhilfequote von Familien mit Kindern – und damit die langfristige Lebenserfahrung von Kindern und Jugendlichen mit materieller Armut – steigt bisher jedoch weiter.

(Vgl.: Elfter Kinder- und Jugendbericht; BMFSFJ 2002; „Einleitung“ S. 56 ff. und „Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe“ S. 63 ff.)

3. Gesamtverantwortung und Einheit der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe wird künftig mehr als andere Bereiche einer doppelten Aufgabenstellung gerecht werden müssen:

- Zum einen ist sie auf die Unterstützung des Aufwachsens im Sinne einer direkten personenbezogenen Arbeit mit den AdressatInnen in vielen Aufgabenbereichen und Arbeitsfeldern ausgerichtet. Hierbei geht es um Erziehung, Bildung, Unterstützung, Betreuung und Begleitung neben und in Ergänzung zu Familie und Schule. Dabei wird vor allem die sozialisationstheoretische, subjektgebundene Seite der Kinder- und Jugendhilfe betont.

- Zum anderen orientiert sie sich aber auch an dem anwaltschaftlichen Auftrag der Schaffung positiver Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche im Sinne einer rechtlich abgesicherten, erwartbaren, bedarfsgerechten und qualifizierten Infrastruktur an entsprechenden Diensten, Angeboten und Hilfen. In diesem Zusammenhang trägt die Kinder-

und Jugendhilfe die Mitverantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen heute, sie übernimmt verstärkt sozialplanerische und kindheits- bzw. jugendpolitische Aufgaben.

Die hier ausgeführten Anmerkungen zur Grenzziehung zwischen privater und öffentlicher Verantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe sind mehr der Forderung verpflichtet, einen gerechten Ausgleich zwischen teilweise privatem Reichtum und von öffentlich organisierter Unterstützung abhängigen jungen Menschen zu befördern, als eine neue Differenzierung in der Aufgabenwahrnehmung öffentlicher und freier Träger zu identifizieren. Gesamtverantwortung und Einheit der Kinder- und Jugendhilfe sind eher in diesem Sinne als gemeinsame Herausforderung zu definieren! Die „Einheit der Jugendhilfe“ (vgl. gleichnamigen Sammelband der AGJ 1998) wird repräsentiert durch den Gestaltungsauftrag aller Akteure und die Sicherung einer sozialen Infrastruktur, die Ganzheitlichkeit und den allgemeinen Förderauftrag für Angebote und Hilfen, den Lebenswelt- und Sozialraumbezug sowie die Unterstützung von Interessensvertretung und Teilhabe. Diesen Handlungsmaximen entsprechen die organisatorische Verfasstheit des Jugendamtes und die Partnerschaft öffentlicher und freier Träger ebenso wie die Anforderungen an eine an den NutzerInnen orientierte Verwaltungsmodernisierung.

4. Subsidiarität und Pluralität im System der Jugendhilfe

Jugendämter sind als Kinder der ersten Deutschen Republik (flächendeckend mit dem RJWG von 1923) mit ihrer Aufgabenstellung ein Gemischtwarenladen und haben eine Sonderstellung in der kommunalen Selbstverwaltung: „Die Geschichte des Jugendamtes ist die Geschichte der Erfindung einer sozialpädagogischen Behörde“ (Müller 1994, S. 13). Soziale Arbeit bezieht sich als personenbezogene Sach- und Dienstleistung in diesem Rahmen auf Sozialpolitik, Jugendpolitik und Bildungspolitik: „So gesehen ist Sozialpädagogik eine Zusammenfassung von vergesellschafteten Sozialisationsleistungen. So gesehen ist das Jugendamt in der Tat oder wenigstens im Prinzip ein sozialpädagogisch und sozialpolitisch wirkendes Amt“ (Müller 1994, S. 18). Die erste große Befragung von Jugendämtern in der Bundesrepublik zeigte 1957 schon eine Vielfalt in der Aufgabenwahrnehmung, in der organisatorischen Struktur, der Personalausstattung und Finanzkraft. Unter Einbeziehung neuer Entwicklungen wie z. B. der Verwaltungsmodernisierung zeigt das Jugendamt auch 50 Jahre später eine erhebliche Heterogenität von Entwicklungsdynamiken (vgl. Pluto u. a. 2007). Es gibt nicht „die“ (öffentliche) Jugendhilfe – weder bezogen auf Dienste und Angebote des öffentlichen Trägers noch im Hinblick auf Strukturen der Organisation, Angebote und Kooperation zwischen öffentlichem und freien Trägern. Es gibt auch nicht „das“ Jugendamt (vgl. Müller 1994, S. 122 ff., empirische Befunde bei Pluto u.a. 2007, S. 32 ff.). Kommunale Selbstverwaltung und örtliche Praxis suchen nach günstigen Handlungsbedingungen, die hier weder empirisch nachgezeichnet noch allgemeingültig definiert werden können. Das „moderne Jugendamt“ wird auf der Grundlage des SGB VIII/KJHG gedacht als Handlungsgrundlage für soziale Dienstleistung und demokratische Teilhabe!

Dazu gehört auch die Sicherung von Pluralität und Vielfalt und die Umsetzung von Partnerschaft, wozu die Strukturen und Verfahrensabläufe, wie sie im SGB VIII normiert sind, eine wesentliche Grundlage bieten: Die Organisation des Jugendamtes (§ 69 Abs. 3) als zweigliedrige Behörde und die Beteiligung freier Träger im Jugendhilfeausschuss (§ 71), in Arbeitsgemeinschaften (§ 78) und im Bereich der Jugendhilfeplanung (§ 80). In Verbindung mit dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 normieren die §§ 3 und 4 eine bewährte Vielfalt:

Die Jugendhilfe in Deutschland wird historisch durch eine Pluralität von Trägern mit unterschiedlicher Wertorientierung und einer Vielzahl von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen repräsentiert. Der Grundsatz von organisatorischer und inhaltlich-methodischer Vielfalt gehört nicht nur zu den strukturbildenden Merkmalen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern ist auch unter dem Aspekt demokratischer Beteiligung und Mitverantwortung für das Gemeinwesen von zentraler Bedeutung. Mit der Normierung von Pluralität, Vielfalt sowie Partnerschaft und dem Gebot des § 4 Abs. 2 SGB VIII, die „... Selbständigkeit ... in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben ...“ zu achten, wird die eigenständige Stellung der freien Träger als Partner der öffentlichen Jugendhilfe beschrieben.

Im Bereich der sozialen Infrastruktur ist die Kommune als örtlicher, öffentlicher Träger häufig nur in einem geringen Umfang selbst Träger von Angeboten und Einrichtungen (vgl. zur „Entwicklung der Trägerpluralität in einzelnen Handlungsfeldern“ Pluto u.a. 2007, S. 282 ff.). Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip wird ein Großteil der Dienste und Angebote von freien Trägern erbracht. Diese werden von der Kommune in ihrer Tätigkeit finanziell unterstützt. Mit trägerübergreifenden Arbeitsgruppen und Gremien sind im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe vielfältige Strukturen geschaffen, die eine Beteiligung der im sozialen Bereich tätigen Träger, Initiativen und der Bürgerschaft an der sozialen Entwicklung in der Stadt ermöglichen. Die Sozialverwaltung braucht die Mitwirkung eines solchen Trägerspektrums und von Bürgergruppen im Sinne eines bürgerschaftlichen Engagements sowohl für die Propagierung einer Sozialen Kommunalpolitik als auch für eine Betroffenen-orientierte Alltagspraxis.

5. Markt statt Korporatismus ?

Mit etwa 1,4 Mio. Beschäftigten (davon 47 % als Teilzeitarbeitskräfte; hinzu kommen noch bis zu 3 Millionen ehrenamtlich Tätige) – davon 500.000 im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – ist die ökonomische und beschäftigungspolitische Bedeutung sozialer Dienstleistungen unübersehbar: zusammen mit den NutzerInnen wird jährlich ein Umsatz von rund 70 Milliarden Euro produziert.

Empirisch zeigt sich dabei, dass die Subsidiarität weiterhin als zentrales Organisationsprinzip angesehen werden kann: Kommunen ziehen sich mit Ausnahme bei den Kindertagesstätten als Anbieter von Jugendhilfeleistungen zurück, eine regional höchst unterschiedliche Trägerlandschaft weist eine geringe Monopolstruktur auf (vgl. das Fazit in Pluto u.a. 2007, S. 302 ff.). Dieser Rückzug entschärft Rollenkonflikte; er ist für den öffentlichen Träger allerdings mit Erfahrungsverlusten in einzelnen Handlungsfeldern verbunden. Gleichzeitig wird die korporatistische Verflechtung damit gelockert, was zu einem Rückgang der Reputation freier Träger führt; Politik wird gegenüber den fachlichen und sozialpolitischen Forderungen freier Träger skeptischer und steigert den Druck, gerade bei Sozialausgaben zu sparen.

Das bisherige Arrangement von zivilgesellschaftlicher Einmischung und Interessensvertretung, fachlicher Aushandlung und partnerschaftlicher Kooperation sowie kooperativer Steuerung im kommunalpolitischen Kontext wird für den öffentlichen wie die freien Träger zunehmend überlagert von einer Marktorientierung und den Logiken betriebswirtschaftlicher Konzepte (vgl. Pluto u.a. 2007, S. 281). Das gesellschaftliche und politische Kontrollbedürfnis wächst im Hinblick auf die Effekte sozialpädagogischen Handelns, die Bereitstellung von Ressourcen und die Organisation von Angeboten und Diensten. Diese Entwicklung korrespondiert mit einer neuen Grenzziehung zwischen öffentlicher und privater Verantwortung. Dabei richten sich die Erwartungen von

Öffentlichkeit und Politik zur Umsetzung einer in ihrer Definition effektiven und effizienten Steuerung sozialer Leistungen sowohl an den öffentlichen wie die freien Träger dieser Dienste und Einrichtungen.

6. Partnerschaft und Einheit der Jugendhilfe

Die hier propagierte Verortung von Kinder- und Jugendhilfe – und Sozialer Arbeit allgemein – basiert auf den Strukturmaximen einer lebensweltorientierten Jugendhilfe. Ein solches Verständnis verlangt Transparenz in der Kooperation, Koordination und Planung aller Dienste, Angebote und Maßnahmen. Damit ist wiederum die Teilhabe der NutzerInnen gefordert. Die Entwicklung der Leistungen muss zudem in der Region offen und für alle zugänglich erfolgen. Schließlich muss es zwischen freien Trägern und der Kommune klare Absprachen, eine gemeinsame Planung mit nachvollziehbaren Standards und entsprechender Überprüfung geben. Soll sich Partizipation in Lebensweltorientierung und Transparenz realisieren, müssen sowohl öffentliche als auch freie Träger ihre unterschiedlichen Funktionen in Bezug auf Planung und Entwicklung, Beratung, Controlling und Bewilligung/Prüfung/Verwaltung offen legen. Dafür ist nun eine komplexe Kommunikationskultur erforderlich oder sogar eine „Streitkultur verstanden als die Fähigkeit, die jeweils eigenen Standpunkte zu behaupten und sich doch in offen ausgetragenen Unterschiedlichkeiten und Konflikten zu verständigen“ – so fordert es schon der Achte Jugendbericht (1990) im Abschnitt zu „Transparenz, Kooperation und Partizipation“.

Mit einer solchen konfliktiven und doch konsensualen Zuspitzung von Partizipation ist auch der Verweis auf die Aushandlungsmechanismen flexibler Erziehungshilfen offensichtlich, weil gerade dort durch „Problemsetzungen“ die Arbeitsweise reflexiven Handelns illustriert wird, indem ein soziales Problem aus verschiedenen Blickwinkeln analysiert bzw. flexibel im Rahmen einer Vielzahl von Modellen interpretiert wird.

Das zweigliedrige Jugendamt bietet weiterhin als verlässliche Institution mit seiner Organisationsform, die Verwaltung und freie Träger zur Kooperation verpflichtet, eine sehr moderne Struktur im Hinblick auf Beteiligungsformen für Betroffene und Bürgerschaft. Seine umfassende Aufgabenstellung der Förderung von Kindern und Jugendlichen ist einer notwendigen „Einheit der Jugendhilfe“ verpflichtet: ganzheitliche Wahrnehmung aller Aufgaben der Beratung, Erziehung, Förderung und Betreuung sowie Zusammenarbeit der MitarbeiterInnen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe bei fachlichen und jugendpolitischen Aufgaben! Mit dem SGB VIII verfügt die Kinder- und Jugendhilfe über ein modernes Leistungsgesetz, dessen „Neuausrichtung“ insbesondere im Kontext der aktuellen Kinderschutzdebatte allerdings sehr kritisch begleitet werden muss.

VI. Schlussbemerkungen

Entscheidend für eine Modernisierung des Sozialstaates im Interesse von Kindern und Jugendlichen, Familien und Menschen in benachteiligten bzw. benachteiligenden Lebenslagen ist ein Perspektivenwechsel, der die bisherige Beschränkung der Debatten und Bemühungen auf die Reform der Sozialversicherungssysteme und individueller Transferleistungen aufgibt. Dabei bleibt gleichfalls eine auf den Kinderschutz, die – real zu Beginn des 21. Jahrhunderts nicht wirklich gestiegene – Jugendkriminalität und andere Phänomene bzw. sogenannte Problemgruppen verkürzte oder beschränkte Debatte grundsätzlich unterkomplex: Eine solche Sichtweise nährt die Illusion, wesentliche Versäumnisse bei der Gestaltung positiver Bedingungen für das Aufwachsen durch immer

umfassendere Kontrollmechanismen und Repression für die Mehrheitsgesellschaft erträglich gestalten zu können.

1. Soziale Arbeit als Kraft in einem zivilgesellschaftlichen Prozess

Kritische Sozialarbeit und sozialstaatliche Beauftragung müssen sich grundsätzlich nicht konzeptionell widersprechen.

Das Verhältnis von Sozialarbeit und Sozialstaat steht in einem unvermeidbaren Spannungsverhältnis von professionellen Konzepten, normativ rechtlichen Rahmenbedingungen und politisch alltagspraktischen Umsetzungsbedingungen.

„Der kritischen Seite dieses Verhältnisses widerspricht dabei nicht, dass der Staat die vielen Organisationen Sozialer Arbeit im Sinne einer subsidiären Sozialpolitik beauftragt und finanziert. Vielmehr gilt: Ein demokratischer Staat bejaht idealiter eine gesellschaftlich orientierte und fundierte Sozialarbeit als ein kritisches Gegenüber seiner Selbst, um seiner demokratischen und humanitären Substanz willen. Er fördert und befürwortet sie im Sinne eines kritischen Spiegels, denn er weiß um die Eigendynamik staatlicher Macht und Bürokratie. Vor diesem Hintergrund sind die Organisationen der Sozialen Arbeit und ihr Wirken Teil eines demokratischen, zumeist zivilgesellschaftlich fundierten Prozesses, in welchem um die Gestalt der Gesellschaft im Medium der Politik gerungen wird.“ (Maaser 2008, S. 263)

2. Soziale Infrastruktur für ein Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung

In den Vordergrund rücken muss die stärkere politische Gestaltung und materielle Absicherung der sozialen Infrastruktur für alle (potentiellen) NutzerInnen einschließlich der Nutzung und des Ausbaus verschiedener Formen der Selbstorganisation und Interessensvertretung: Auftrag ist also die Gestaltung gedeihlicher Bedingungen für ein „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ (vgl. BMFSFJ 2002). Es geht um die selbstverständliche Erreichbarkeit professioneller Dienste im Alltag, damit „Prävention“ durch allgemeine Förderung und Hilfe bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen möglich wird – ohne vorherige Diskriminierungsprozeduren und Defizitzuschreibungen als (rechtliche) Voraussetzung für eine Leistungsgewährung. Damit geht es auch um die Gestaltung von Rahmenbedingungen (die Bedingung für die Möglichkeit) zur Befähigung der Nutzung eigener Kompetenzen. Und im konkreten gesellschaftlichen Gefüge eines Gemeinwesens geht es damit schließlich ebenso um die Mobilisierung und eigensinnige Nutzung von bürgerschaftlichem Engagement.

3. Dialogische Aushandlung statt Macht

Die mit dem Begriff der „reflexiven Modernisierung“ zusammengefassten gesellschaftlichen Umbruchprozesse erfordern tatsächlich enorme Umstellungen auch in der Organisation unseres (kommunalen) Gemeinwesens. Soziale Arbeit kann auf eine lange Tradition entsprechender Konzepte zurückgreifen; selbstkritisch und politisch bleibt nach den Ursachen für die bisher mangelhafte Umsetzung zu fragen. Gleichzeitig kann jedoch selbstbewusst und pragmatisch festgestellt werden, dass Soziale Dienste fachlich und organisatorisch über moderne Konzepte verfügen, die für eine solidarische sozialstaatliche Reform anschlussfähig sind. – Die Kritik an politischen Mechanismen, Forderungen nach Verwaltungsmodernisierung und Beteiligung der Bürgerschaft lassen sich als Ausdruck einer gesteigerten sozialen Reflexivität verstehen. In diesem Kontext bleibt Demokratie nicht (nur) ein Mittel der Interessenvertretung, sondern wird (auch) zu einem Verfahren zur Schaffung eines öffentlichen Forums, in dem durch dialogische Aushandlung in persönlicher und

sozialer Verantwortung statt durch Rückgriff auf Macht die Konflikte (zumindest) geregelt werden (vgl. Giddens 1997).

4. Subsidiarität und Solidarität versus Fördern und Fordern

In einer kritischen Analyse dieser Entwicklungsoption bleibt allerdings auch die staatliche Instrumentalisierung des Konzepts vom „Fördern und Fordern“ als Ausdruck einer neuen Art von Sozialstaatlichkeit im Sinne einer Neubestimmung von Subsidiarität und Solidarität im Spannungsverhältnis der staatlichen Absicherung von Lebensrisiken, sozialer Fürsorge und öffentlicher Kontrolle privater Lebensführung kritisch zu prüfen.

5. Befähigung für ein gutes Leben

„Der Capabilities-Ansatz entwickelt somit eine relationale Perspektive, die es erlaubt, den materiell, kulturell und politisch institutionell strukturierten Raum gesellschaftlicher Möglichkeiten in Beziehung zum akteursbezogenen Raum der individuellen Handlungs- und Selbstaktualisierungsfähigkeiten ihrer Adressatinnen und Adressaten zu setzen. Diese Ermöglichkeiten und Befähigungen zusammen bestimmen die objektiven Chancen auf Wohlergehen im Sinne eines guten, gelingenden Lebens.“
(Otto 2009, S. 105)

Für die Soziale Arbeit und ihre Frage nach den Bedingungen für ein gerechtes Aufwachsen und damit besonders für die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem Gestaltungs- und Förderauftrag bietet der Befähigungs-Ansatz (capability approach; vgl. zur deutschen Diskussion Otto/Ziegler 2008) eine grundlegende Orientierung: Es geht um die Verknüpfung von Fähigkeiten und damit gegebenen prinzipiellen Handlungsoptionen mit den Verwirklichungsmöglichkeiten des Individuums in seinen sozialen Kontextbedingungen. „Der Capabilities-Ansatz richtet sich auf die Schaffung und Aufrechterhaltung der sozialen Bedingungen, die es Individuen erlauben, ein gelingendes Leben zu führen.“ (Otto 2009, S. 105)

„Je weniger für das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen einerseits hinreichende Befähigungschancen und andererseits tatsächliche Verwirklichungschancen vorhanden sind bzw. je unverbundener diese mit dem individuellen Anspruch eines guten Lebens sind, desto unterentwickelter ist die gesellschaftliche Realisierung sozialer Gerechtigkeit und desto größer werden die Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe.“
(Otto 2009, S. 107)

Eine hier geforderte und begründete – umfassende, verschiedene Politik- und Gesellschaftsbereiche betreffende – Infrastruktur in Form von Diensten, Einrichtungen und öffentlichen „Gelegenheiten“ muss und kann nur vor Ort in den Kommunen gestaltet werden; ihre Konzipierung und Finanzierung bleibt allerdings eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe!

Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)(Hg.)(1998): Einheit der Jugendhilfe. 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Bonn.
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2009): Übergänge – Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ; Hg.)(2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht, Berlin.

BM für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG; Hg.) (1990): Achter Jugendbericht, Bonn.

Deutscher Verein (DV; Hg.) (2007): Sozialraumorientierung – ein ganzheitlicher Ansatz, Berlin.

Giddens, Anthony (1997): Jenseits von Links und Rechts, Frankfurt/M.

Kessl, Fabian / Otto, Hans-Uwe (2009): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat ? Weinheim und München.

Keupp, Heiner (2009): Gesundheitsförderung durch Kinder- und Jugendhilfe – zwischen Hilfe und Kontrolle. In: AGJ (Hg.), S. 170-194.

KOMdat (2009): Armut, Migration, Alleinerziehend – HzE in prekären Lebenslagen. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Heft 1, Dortmund.

Maaser, Wolfgang (2008): Humanität und Gerechtigkeit in einer künftigen Gesellschaft: Der Beitrag der Sozialen Arbeit. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit Heft 4, S. 261-267.

Müller, C. Wolfgang (1994): JugendAmt – Geschichte und Aufgabe einer reformpädagogischen Einrichtung, Weinheim und Basel.

Oelkers, Nina (2009): Die Umverteilung von Verantwortung zwischen Staat und Eltern. Konturen post-wohlfahrtsstaatlicher Transformation eines sozialpädagogischen Feldes. In: Kessl/Otto (Hg.), S. 71-86.

Olk, Thomas (2007): Kinder im „Sozialinvestitionsstaat“, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, S. 43-57.

Olk, Thomas (2009): Transformationen im deutschen Sozialstaatsmodell. Der „Sozialinvestitionsstaat“ und seine Auswirkungen auf die Soziale Arbeit. In: Kessl/Otto (Hg.), S. 23-34.

Otto, Hans-Uwe / Ziegler, Holger (2008): Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. Wiesbaden.

Pluto, Liane / Gragert, Nicola / van Santen, Eric / Seckinger, Mike (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. München.

Schaarschuch, Andreas (1996): Der Staat, der Markt, der Kunde und das Geld ...? Öffnung und Demokratisierung – Alternativen zur Ökonomisierung sozialer Dienste. In: Flösser, G./Otto, H.-U. (Hg.): Neue Steuerungsmodelle für die Jugendhilfe, Neuwied, S. 12 – 32.

Somm, Irene (2009): Leistung, die (nichts) zählt. Soziale Dienstleistungen jenseits der Leistungsgesellschaft ? In: Kessl/Otto (Hg.), S. 87-100.